

Informationsblatt

Arbeitsmedizinische Vorsorge in Pflegeberufen

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine *Gesundheitsschutzmaßnahme* zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Beschäftigte. Sie dient dazu, arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen, zu verhüten und die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten. Basierend auf der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei ist zu prüfen, welche Vorsorgeart (Pflicht-, Angebots-, Wunschvorsorge) zu veranlassen ist, entsprechend dem Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie den arbeitsmedizinischen Regeln – AMR sowie weiterer technischer Regeln.

Die verschiedenen Arten der Vorsorge:

- ⇒ **Pflichtvorsorge** wird durchgeführt bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten, z.B. Gefährdung bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr.
- ⇒ **Angebotsvorsorge** wird veranlasst bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten, z.B. Gefährdung bei Tätigkeiten mit schwerem Heben und Tragen.
- ⇒ **Wunschvorsorge** wird bei Tätigkeiten ermöglicht, bei denen gesundheitliche Schäden nicht ausgeschlossen werden können, z.B. Gefährdung bei Tätigkeiten mit psychischen Belastungen.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient

- der Beurteilung der Wechselwirkung zwischen Arbeit und physischer sowie psychischer Gesundheit,
- der Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes,
- der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen,
- der Feststellung, ob bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht (*Gefährdungsbeurteilung*).

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient *nicht* der Feststellung der gesundheitlichen Eignung der Beschäftigten.

Alle Vorsorgen werden *ganzheitlich* durchgeführt. Das bedeutet, wenn Pflegende auf Grund eines bestimmten Anlasses zur Vorsorge kommen, werden ärztlicherseits alle Gefährdungen am Arbeitsplatz berücksichtigt und in die Beratung sowie Untersuchung mit einbezogen (siehe auch AMR 3.3 „Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge unter Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen“).

Mögliche arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen bei Pflegenden

Bei Pflegenden lassen sich folgende arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen erkennen:

- **Gefährdung durch Infektionen**

Während ihrer Tätigkeit stehen Pflegende im engen Kontakt zu Pflegebedürftigen (u.a. Kranke, Alte, Kinder) und können mit potenziell infektiösen Körpersekreten in Berührung kommen. Pflegende sind einem erhöhten Expositionsrisiko gegenüber verschiedenen Erregern ausgesetzt, die Infektionskrankheiten auslösen können. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge werden Pflegende bezüglich dieser potenziellen Infektionsrisiken individuell informiert, beraten und ggf. untersucht. Der AG muss entsprechend dem Anhang der ArbMedVV für alle Pflegende bei Infektionsgefährdung eine entsprechende Vorsorge veranlassen. Im Zuge dieser arbeitsmedizinischen Vorsorge wird hinsichtlich einer möglichen Impfprävention informiert, eine kostenfreie Schutzimpfung angeboten und ggf. durchgeführt. Allen steht es frei, das Impfangebot anzunehmen oder abzulehnen (siehe auch AMR 6.5 „Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“).

- **Gefährdung durch Belastungen des Muskel-Skelett-System**

Verschiedene Tätigkeiten im Pflegealltag können für Pflegende zu einer erhöhten körperlichen Belastung führen: z.B. das tagtägliche Mobilisieren oder die Körperpflege von Menschen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen oder um Lastenhandhabungen (Heben, Tragen, Ziehen oder Schieben). Entsprechend dem Anhang der ArbMedVV muss der Arbeitgeber den Pflegenden hierfür eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten (siehe auch AMR 13.2 „Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System“).

- **Gefährdungen durch Bildschirmarbeit**

Aufgrund der technischen Entwicklung kommt es auch im Pflegealltag vermehrt zu Tätigkeiten an Bildschirmgeräten. Bei der Bildschirmarbeit sind besonders Belastungen der Augen und des Sehvermögens von Bedeutung, die durch ungünstige Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze wie schlechte Lichtverhältnisse oder störende Blendung oder Spiegelung noch verstärkt werden. Aber auch Belastungen des Muskel-Skelett-Systems oder der Psyche sind zu berücksichtigen. Nach Anhang der ArbMedVV muss der Arbeitgeber den Beschäftigten bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten (siehe auch AMR 13.4 „Tätigkeiten an Bildschirmgeräten“).

- **Gefährdung durch Belastungen der Haut**

Häufiges Händewaschen und Desinfizieren sowie der Umgang mit chemischen Reinigungsmitteln, insbesondere im Wechsel mit dem Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe, können die Haut schädigen. Um akuten, chronischen oder wiederkehrenden Hauterkrankungen präventiv zu begegnen, muss der Arbeitgeber entsprechend dem Anhang der ArbMedVV arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen.

- **Gefährdung durch psychische Belastung**

Verschiedene Faktoren können zu arbeitsbedingtem Stress und als Folge daraus zu psychischen Belastungen und Gesundheitsgefährdungen führen: z.B. Umgang mit demenzten oder aggressiven Pflegebedürftigen, personelle Engpässe, Umgang mit Angehörigen, ungünstige Pausenregelungen, Schicht- oder Nachtdienste, Arbeitsverdichtung, Angst vor eigener Ansteckung beim Umgang mit infektiösen Pflegebedürftigen, mangelnde Kommunikation oder auch Konflikte mit Mitarbeitenden oder Vorgesetzten. Alle relevanten Faktoren sind – unter Beteiligung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes – mit Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu erfassen. Auf Wunsch der Pflegenden hat der Arbeitgeber eine Wunschvorsorge zu ermöglichen.

Arbeitsmedizinische Betreuung, Untersuchung und Beratung durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet für ihre pflegenden Beschäftigten eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sicherzustellen. Dabei wird die Vorsorge von Ärztinnen und Ärzten mit der Facharztbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ durchgeführt. Diese sind nicht nur für die individuelle arbeitsmedizinische Betreuung, Untersuchung und Beratung der Beschäftigten verantwortlich, sondern unterstützen ebenso den Arbeitgeber im Arbeits- und Gesundheitsschutz; dies bedeutet in der Prävention und Verhütung von arbeitsbedingten Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten und Unfällen sowie in allen weiteren Fragen des Gesundheitsschutzes wie zum Beispiel der Beratung und Unterstützung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (siehe auch AMR 3.2 „Arbeitsmedizinische Prävention“) ebenso wie bei der Gesundheitsförderung.

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchgeführte Untersuchungs- und Beratungstermine liegen in der Arbeitszeit, wobei der Grundsatz der ärztlichen Schweigepflicht – insbesondere auch gegenüber dem Arbeitgeber – gilt. Basierend auf dem allgemeinen Grundrecht auf „Informationelle Selbstbestimmung“ können Beschäftigte ein Untersuchungsangebot ablehnen. Ebenso kann das Angebot einer Impfung abgelehnt werden, ohne dass den Beschäftigten dadurch Nachteile entstehen.

Gesetzliche Grundlagen

Anforderungen und Regelungen hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind insbesondere in folgenden gesetzlichen Vorschriften verankert:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Arbeitsmedizinische Regeln (AMR), Arbeitsmedizinische Empfehlungen (AME)

Aufsichtsbehörden

Die Überwachung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften in Hessen obliegt den für Arbeitsschutz zuständigen Abteilungen und Dezernaten der drei Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.

Regierungspräsidium	Kontakt
RP Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz	Telefon: 06151 - 12 4001
Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz Landesgewerbeamt Hessen	Telefon: 0611 - 3309 2511
RP Gießen Standort Gießen	Telefon: 0641 - 303 3237
RP Kassel Standort Kassel	Telefon: 0561 - 106 2788

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zur Thematik der arbeitsmedizinischen Vorsorge:

- ⇒ **Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz in Hessen, Landesgewerbeamt Hessen**, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI - Arbeitsschutz, Dezernat 68
[Arbeitsmedizin Regierungspräsidium Darmstadt \(hessen.de\)](https://www.arbeitsmedizin.de)
- ⇒ **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**
[BMAS - Startseite der Internet-Plattform des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](https://www.bmas.de)
- ⇒ **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin**
[BAuA - Startseite - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](https://www.baua.de)

Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Sonnenbergstrasse 2/2a
65193 Wiesbaden
[soziales.hessen.de](https://www.soziales.hessen.de)

Verfasser und Ersteller

Dr. Christina Bache, Referat III 2, HMSI
Dr. med. Gabriela Petereit-Haack, Dr. med. Luminița Ceriș, Waldemar Witulla,
RP Darmstadt Dezernat VI 68 Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz,
Landesgewerbeamt Hessen

Verantwortlich: Matthias Schmidt

Online verfügbar

Stand: August 2024